

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen  
nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes  
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes  
und zur Änderung weiterer Gesetze  
für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters  
durch die sächsischen Meldebehörden**

**Vom 14. April 2015**

Gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 11 der Sächsischen Meldeverordnung vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2015 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.1 in der Fassung vom 31. Januar 2015 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 25. Februar 2015 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2

des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 4a Abs. 3 SAKDG für die Belieferung des Kommunalen Kernmelderegisters Sachsen durch die sächsischen Meldebehörden vom 23. Juli 2012 (SächsABl. S. 978) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.1 in der Fassung vom 31. Januar 2015 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 25. Februar 2015 liegen bei der

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Bischofstraße 18  
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse [http://www.sakd.de/kkm\\_meldebehoerden.html](http://www.sakd.de/kkm_meldebehoerden.html) abrufbar.

Bischofswerda, den 14. April 2015

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Weber  
Direktor